

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 3. Mai 2011

Ausgabe 4/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Bekanntmachung eines Erörterungstermins zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck Seite 3
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 14.04.2011 Seite 4
3. Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.03.2011 Seite 4
4. Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 15.02.2011 und 22.03.2011 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009 Seite 6
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009 Seite 6
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009 Seite 7
4. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ der 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 1.7.2009 Seite 7
5. Ausschreibung Multicar M 2510 Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S.160) hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Sydower Fließ** in ihrer Sitzung am **14. April 2011** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Sydower Fließ ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, (GVBl. I/08 S. 62) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Sydower Fließ als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Sydower Fließ erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und recht-

zeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemassstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß §6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) im Kalenderjahr 2009 | 0,00068 € |
| b) ab Kalenderjahr 2010 | 0,00068 € |

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Sydower Fließ eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10. Juni 2004 über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 18.04.2011

*i.V. Schönfeld
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 14.04.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 4 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 03.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 18.04.2011

i.V. Schönfeld
 Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin zunächst ausschließlich zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange** (Behörden und Stellen) durchgeführt.

Die Erörterung findet statt 14.06. – 16.06.2011
 20.06.2011 (ggf. je nach Verhandlungsfortschritt)
 21.06. und 22.06.2011
 jeweils ab 10 Uhr
 im Landesamt für Bauen und Verkehr Raum 609
 Ort Lindenallee 5115366 Hoppegarten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erörterung mit den Einwendern und Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Termine werden rechtzeitig vorher ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange erhalten zudem eine gesonderte Einladung aus der ersichtlich ist, an welchem Verhandlungstag die Erörterung der jeweiligen Stellungnahme vorgesehen ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.

Boschitsch
 FDL Bauverwaltung

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 14.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorlage-Nr. 07/2011

3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tempelfelde“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt:

- Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tempelfelde“ beschlossen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans entspricht dem Geltungsbereich der in Kraft befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans und wird nicht verändert. Er ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).
- Zur Sicherung der Durchführung der Planung schließt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger, der Windpark Tempelfelde GmbH & Co. KG einen Städtebaulichen Vertrag und einen diesen vorbereitenden Vorvertrag ab (Anlage 2).
- Auf der Grundlage des Vorvertrages soll mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen werden, der insbesondere die Freistellung der Gemeinde von jeglichen Kosten hinsichtlich der Planung oder rechtlichen Ansprüchen Dritter regelt. Der Städtebauliche Vertrag ist der Gemeinde vorzulegen, durch sie zu bestätigen und sodann vom Amtsdirektor zu unterzeichnen.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die zur Erarbeitung der Planaufstellung notwendigen Schritte einzuleiten.
 - *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 08/2011

SATZUNG der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Satzung der Gemeinde Sydower Fließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** in der vorliegenden Form.

- siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 04/2011 vom 03.05.2011
- *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage-Nr. 09/2011

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im –Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 10/2011

Ergänzung der Selbstwerbungskosten für Brennholz aus dem Biesenthaler Stadtwald

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt für den Verkauf von Brennholz „frei Waldweg“ aus dem Biesenthaler Stadtwald einen Zuschlag von 5 €/rm zu erheben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 11/2011

Selbstwerbereinsatz 2011 im Biesenthaler Stadtwald

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt, den Zuschlag für den Selbstwerbereinsatz für das Jahr 2011 im Biesenthaler Stadtwald an die Fa. Zellstoff Stendal Holz GmbH, Goldbecker Str. 38 in 39596 Arneburg zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 12/2011

Vereinbarung mit dem Naturpark Barnim e.V. zum Schlossbergareal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

- der als Anlage beigefügten Vereinbarung mit dem Naturpark Barnim e.V. wird zugestimmt.
 - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 13/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Nutzungsänderung des ehem. REWE-Marktes zu Automaten-Casino“ Gem. Biesenthal, Flur 11, Flurstücke 166, 167 (Breite Str. 1)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, zu dem Bauantrag „Nutzungsänderung des ehem. REWE-Marktes in Automaten-Casino“, Gemarkung Biesenthal, Flur 11, Flurstücke 166,167, Breite Str. 1, **das gemeindliche Einvernehmen** gem.

§ 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- **Beschluss a b g e l e h n t**

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. H 14/2011

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht am Flurstück 1010, Flur 7, Gemarkung Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Bewilligung einer Dienstbarkeit – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht – am Flurstück 1010 in der Flur 7, Gemarkung Biesenthal, zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 183/2 in der Flur 7 Gemarkung Biesenthal sowie eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Barnim.

Der Lagebereich ist in beiliegender Skizze schraffiert dargestellt.

Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsbewilligung.

Der Amtsdirektor der Amtsverwaltung wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsleiter

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 01/2011

Vergabe von Planungsleistungen für den 3. Bauabschnitt in der Schulsporthalle Marienwerder

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, dass der Ingenieurvertrag (Phase 5-8 der HOAI) zur Vorbereitung und Durchführung des 3. Bauabschnittes in der Schulsporthalle mit den Baumaßnahmen: Erneuerung der Fußbodenbeläge in den Umkleieräumen, Erneuerung der Innentüren und das Herstellen einer Sauberaufzone im Eingangsbereich mit dem Ingenieurbüro Kandale GmbH, Kanalstraße 10 aus 16348 Marienwerder geschlossen wird. Das Pauschalhonorar beträgt 2.261,00 €.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 02/2011

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 7, Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. H 03/2011

Nutzungsvertrag am Treidelweg zur Leesenbrücker Schleuse in Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsleiter

Beschlüsse des Hauptausschusses Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 22.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 04/2011

Auftrag zur Möblierung der Trauerhallen in den OT Ruhlsdorf und Sophienstadt analog der Trauerhalle in Marienwerder

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Marienwerder beschließt:

1. Mit der Möblierung der Trauerhallen in den OT Ruhlsdorf und Sophienstadt wird die Fa. Fahrenholz GbR, Eberswalder Straße 9 in 16348 Marienwerder beauftragt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 05/2011

Abschluss einer Vereinbarung über die Betreibung der Ampelanlage am Werbellinkanal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Marienwerder beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Vereinbarung mit der Schiffswerft und Yachthafen Dirk Büttner über die Betreibung der Ampelanlage vor der Slipanlage am Werbellinkanal.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 06/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung einer Bootsservicehalle“, (Obj: Gem. Marienwerder, Am Werbellinkanal, Flur 2/448)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zu dem Bauantrag „Errichtung einer Bootsservicehalle“, Gemarkung Marienwerder, Flur 2 / 448, Am Werbellinkanal, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 07/2011

Zinsanpassung – Wasserskianlage / Campingplatz

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.04.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 gefasst:

Beschluss: Die Verbandsversammlung hebt den Beschluss 01/04/10 zum Jahresabschluss 2009 und zur Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes vom 13.12.2010 auf.

gez. Kühne

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.04.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 gefasst:

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22.10.2010 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2009

mit einer Bilanzsumme von € 81.022.010,67
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 35.387.061,03
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 47.691.706,18)

und einem Jahresgewinn von € 731.370,24
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von € 122.648,95
und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 608.721,29)

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 122.648,95 € des Betriebszweiges Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 608.721,29 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung jeweils in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2009 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Kühne

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ des Beschlusses zum Jahresabschluss 2009

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.04.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 gefasst:

Beschluss: Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt, dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen .

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ der 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 1.7.2009

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.04.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst:

ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/ Finow“ vom 1.7.2009.

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für eh-

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 1.7.2009

Präambel

Aufgrund der §§ 11, 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 195) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 13.04.2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.
§ 2 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Soweit die Stellvertreter für die Mitglieder des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen, steht ihnen das Sitzungsgeld nach Satz 1 zu.

2.
§ 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Kann ein gewähltes Vorstandsmitglied seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausüben, erhält stattdessen sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €/Monat.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 14.10.2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass vom Rückwirkungszeitpunkt bis zum Beschluss der Änderungssatzung entstandene Aufwandsentschädigungen nicht zurückgefordert werden.

Bernau bei Berlin, den 13.04.2011

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Ausschreibung Multicar M 2510

Der WAV „Panke/Finow“ beabsichtigt die Veräußerung des nachfolgend aufgeführten Fahrzeuges:

1) Multicar M 2510

Baujahr:	1988
Antriebsart:	Diesel
Getriebeart:	Schaltung / 4-Gang
KW/PS:	33 kW / 45 PS
Sitzplätze:	2
Farbe:	grün
Abgelesene Betriebsleistung:	20.675 km
Reifenanz./-dimension:	6.70-13 C
Sonstige Angaben:	Batterie entladen, Fahrersitz aufgerissen, Lackschäden und Rostansatz rundum, HU abgelaufen, Tachometer defekt, Motor ölfeucht, Kraftstoffanlage undicht, Reserverad fehlt

Wert lt. Gutachten: 800,00 €

Angebote können, ausschließlich in schriftlicher Form und in deutscher Sprache abgefasst, bis zum **20.05.2011, 12:00 Uhr** unter folgender Adresse abgegeben werden: **WAV „Panke/Finow“, c/o Stadtwerke Bernau GmbH, Zimmer 0.10 – Frau Köppen, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau.**

Etwaige Besichtigungstermine sind unter Telefon: 03338-61350 abzustimmen.

- Ihr WAV „Panke/Finow“ -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen